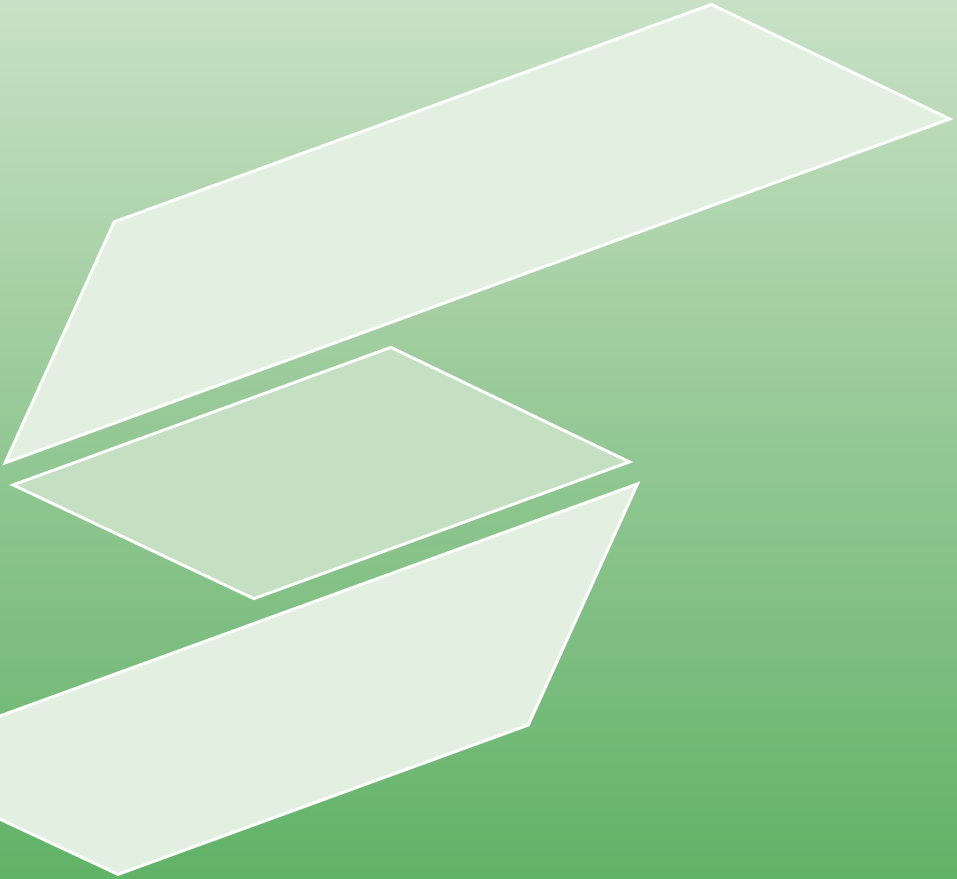




**Wohnungsbaugenossenschaft
Solidarität eG**



Wahlordnung 2014 zur Vertreterversammlung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Zahl der Vertreter	2
§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	2
§ 3 Wahl	3
§ 4 Wahlvorstand	3
§ 5 Bekanntmachung einer Wahl	5
§ 6 Obligatorische Kandidaten – Benennung von Kandidaten	6
§ 7 Wahlbezirke und Wählerlisten	6
§ 8 Stimmzettel	7
§ 9 Stimmabgabe durch Stimmzettel	7
§ 10 Briefwahl	8
§ 11 Prüfung der Umschläge, Eidesstattlichen Erklärungen und Stimmzettel	8
§ 12 Ungültigkeit von Stimmabgaben	9
§ 13 Auswertung des Wahlergebnisses aufgrund der Auflistung	10
§ 14 Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter	10
§ 15 Bekanntgabe der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter	11
§ 16 Anfechtung der Wahl	11
§ 17 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten	12

Wahlordnung

zur Vertreterversammlung der Wohnungsbaugenossenschaft Solidarität eG Schillingstraße 30, 10179 Berlin

gem. § 43a Genossenschaftsgesetz, § 31 Abs. 4 Satzung

§ 1

Zahl der Vertreter

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft oder gesetzliche Vertreter eines Mitglieds sein. Sie dürfen nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen gemäß § 31 (1) der Satzung.

(2) Die Zahl der für die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder der Genossenschaft zum Zeitpunkt der Übersendung der Stimmzettel im Wahljahr. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorausgegangenen Geschäftsjahres. Auf je angefangene 80 Mitglieder sind ein Vertreter und ein Ersatzvertreter zu wählen gemäß § 31 (1) der Satzung.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt der Übersendung der Stimmzettel im Wahljahr eingetragene Mitglied.

(2) Jedes Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen, minderjährige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen

Mitglieds können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.

(4) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

§ 3 Wahl

(1) Die Wahl der Vertreter findet jeweils im 5. Kalenderjahr statt, das auf das Jahr der letzten Wahl folgt. Die Wahl ist bis zur Vertreterversammlung abzuschließen – siehe Satzung § 31 (5) und (6). Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl nach Abschluss der Vertreterversammlung.

(2) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt mittels Briefwahl.

(3) Für die Briefwahl sind sinngemäß die jeweils geltenden Vorschriften anzuwenden, die für Briefwahlen bei öffentlichen Wahlen vorgeschrieben sind.

§ 4 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand, der seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Genossenschaft hat, besteht aus neun Mitgliedern der Genossenschaft, und zwar

a) aus einem Mitglied des Vorstandes und aus einem Mitglied des Aufsichtsrates, die durch Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt werden, sowie

- b) sieben weiteren Mitgliedern der Genossenschaft, die gemeinsam von Aufsichtsrat und Vorstand der Vertreterversammlung vorzuschlagen und von ihr zu wählen sind. Ein Mitglied muss Vertreter sein.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) An den Sitzungen des Wahlvorstandes können nur die Mitglieder des Wahlvorstandes teilnehmen. Eine Ausnahme ist die öffentliche Stimmentauszählung.
- (5) Der Wahlvorstand ist vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung zu bilden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter 3 sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle des Genossenschaftsvorstandes aufzubewahren. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes erhält eine Protokollausfertigung.
- (7) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl in Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsvorstand vor, trifft die erforderlichen Anforderungen für ihre Durchführung, prüft und überwacht die Wahlhandlungen in jeder Phase und nimmt die ihm nach der Wahlordnung zustehenden Aufgaben wahr. Das Recht des Genossenschaftsvorstandes gemäß § 5 Ziffer 4 bleibt unberührt.
- (8) Der Wahlvorstand hat seine Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und objektiv zu erledigen. Der Wahlvorstand ist befugt, nicht hinreichend geregelte Angelegenheiten und Fälle durch entsprechende Beschlüsse zu regeln, sie dürfen Gesetz, Satzung und Wahlordnung nicht entgegenstehen.
- (9) Die Mitglieder des Wahlvorstandes – ausgenommen das Mitglied des Vorstandes – erhalten für eine Sitzung oder für eine vergleichbare Inanspruchnahme eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß Beschluss Nr. 5 der ordentlichen Vertreterversammlung vom 20.06.2012.

(10) Nach der Feststellung der Vertreter haben die dem Wahlvorstand angehörenden Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates in einer gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand über die abgelaufene Wahl, aufgetretene Mängel, unzureichende Wahlordnungsbestimmungen usw. zu berichten.

(11) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 5

Bekanntmachung einer Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsvorstand durch schriftliche Mitteilung alle Mitglieder auf eine bevorstehende Neuwahl der Vertreter hinzuweisen.

(2) Diese Mitteilung muss enthalten

- a) Ausführungen über die Aufgaben der Vertreter und Ersatzvertreter,
- b) Ausführungen über die in § 6 getroffenen und zu beachtenden Vorschriften,
- c) Festlegung des Termins, bis zu welchem Kandidaten zu benennen sind,
- d) Festlegung darüber, wieviel Vertreter und gleichzeitig Ersatzvertreter für die Wahlbezirke zu wählen sind.

(3) Zwischen dem Abgang der Mitteilung und dem festzusetzenden Termin nach § 5 Ziffer 2.c) hat eine Frist von mindestens vier Wochen und höchstens sechs Wochen zu liegen.

(4) Mit Bezug auf § 5 Ziffer 1 bleibt es dem Genossenschaftsvorstand unbenommen, gleichzeitig in einem separaten Schreiben von sich aus zum Wahlgesehehen Stellung zu nehmen und/oder auch andere Angelegenheiten bei dieser Gelegenheit anzusprechen.

§ 6

Obligatorische Kandidaten – Benennung von Kandidaten

(1) Die bisherigen Vertreter und Ersatzvertreter gelten wieder als Kandidaten, wenn sie schriftlich bis zum festgelegten Termin ihre Wiederkandidatur erklärt haben.

(2) Unter Beachtung der Wählbarkeit gemäß § 2 Ziffer 4 ist jedes Mitglied berechtigt,

- a) sich selbst schriftlich als Kandidat beim Wahlvorstand zu melden,
- b) ein oder mehrere Mitglieder als Kandidaten vorzuschlagen mit der Maßgabe, dass solche Vorschläge nur wirksam sind, wenn die Kandidaten unterschriftlich zustimmen.

Diese Kandidaten haben zu ihrer Person grundsätzlich die Angaben zu machen, die gemäß § 8 Ziffer 3 für den Stimmzettel erforderlich sind.

Die Kandidaten erhalten vom Wahlvorstand eine schriftliche Bestätigung über ihre eingegangene Meldung und über die Aufnahme in die Kandidatenliste.

§ 7

Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Unversorgte Mitglieder werden in einem gesonderten Wahlbezirk erfasst. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 2 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf. Diese wird in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 1 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

§ 8

Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind alle Kandidaten der jeweiligen Wahlbezirke alphabetisch aufzuführen.
- (2) Maßgeblich ist die der Genossenschaft letztbekannte Anschrift eines Kandidaten bei Erstellung des Stimmzettels.
- (3) Der Stimmzettel muss enthalten:
 - Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, genaue Anschrift, Kästchen oder Kreis (zum Ankreuzen).
- (4) Stimmzettel können gedruckt oder in anderer Weise vervielfältigt werden.
- (5) Ein Stimmzettel besteht aus mehreren zusammengehefteten Seiten, deren Rückseiten unbenutzt bleiben müssen.
- (6) Der Wahlvorstand hat allen stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen:
 - a) Stimmzettel,
 - b) Wahlumschlag mit Eidesstattlicher Erklärung,
 - c) Rückantwortumschlag.
- (7) Er hat diese gleichzeitig über die zu beachtenden Einzelheiten für die gültige Abgabe eines Stimmzettels in angemessener Ausführlichkeit zu unterrichten.
- (8) In seiner Mitteilung hat der Wahlvorstand den Termin bekannt zu geben, bis zu welchem der Rückantwortumschlag beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
- (9) Zwischen dem Abgang der Unterlagen nach Ziffer 6 und 7 und dem festzusetzenden Termin nach Ziffer 8 hat eine Frist von mindestens vier Wochen und höchstens sechs Wochen zu liegen.

§ 9

Stimmabgabe durch Stimmzettel

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat in das Kästchen oder den Kreis des Kandidaten, dem es seine Stimme geben will, ein „X“ zu setzen.
- (2) Das Mitglied kann in beliebiger Zahl Kandidaten ankreuzen – alle Kandidaten anzukreuzen ist unzulässig.
- (3) Ein Kandidat darf sich auch selbst wählen.

§ 10

Briefwahl

- (1) Nach Ankreuzung der Kandidaten sind alle Seiten eines Stimmzettels in den durch den Wahlvorstand übermittelten Wahlumschlag zu stecken, der zuzukleben ist.
- (2) Das stimmberechtigte Mitglied hat auf der vom Wahlvorstand übermittelten „Eidesstattlichen Erklärung zur Briefwahl“ (im folgenden „Eidesstattliche Erklärung“ genannt) durch seine Unterschrift zu bestätigen, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (3) Der verschlossene Wahlumschlag mit der abtrennbar anhängenden „Eidesstattlichen Erklärung“ ist in den ebenfalls vom Wahlvorstand übermittelten Rückantwortumschlag zu stecken und an die Geschäftsstelle der Genossenschaft zurückzusenden.
- (4) Die Geschäftsstelle der Genossenschaft hat die Rückantwortumschläge mit einem Tageseingangsstempel und mit einer laufenden Nummer – beginnend mit 1 – zu versehen und sie verschlossen von den übrigen Geschäftsvorgängen getrennt und unter sicherem Verschluss zu halten.
- (5) Ein verlorengegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel darf nicht ersetzt werden.
- (6) Verspätet eingegangene Rückantwortumschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 11

Prüfung der Umschläge, Eidesstattlichen Erklärungen und Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand öffnet jeden rechtzeitig eingegangenen Rückantwortumschlag und prüft, ob er ordnungsgemäß Wahlumschlag und „Eidesstattliche Erklärung“ enthält und diese auch den Bestimmungen der Wahlordnung entsprechen.
- (2) Die Zahl der gültigen Wahlumschläge hat der Wahlvorstand im Protokoll niederzulegen.
- (3) Die „Eidesstattlichen Erklärungen“ sind von den noch verschlossenen Wahlumschlägen abzutrennen. Sie sind aufzubewahren.
- (4) Fehlt die Eidesstattliche Erklärung oder ist sie ungültig, dann ist vom

Wahlvorstand auf dem noch verschlossenen Wahlumschlag der Grund der Ungültigkeit zu vermerken, mit Unterschriften von zwei Wahlvorstandsmitgliedern zu versehen und der verschlossene Wahlumschlag (mit einliegendem Stimmzettel) mit einem 2-Loch-Locher an einer Schmalseite des Umschlags zur Ungültigmachung zu lochen. Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben hat der Wahlvorstand im Protokoll niederzulegen.

(5) Das Öffnen der gültigen Wahlumschläge, die Prüfung der Stimmzettel auf ihre Gültigkeit sowie die Auszählung der Stimmen erfolgen öffentlich für die Mitglieder unserer Genossenschaft an einem Ort und zu einem Zeitpunkt, die vom Wahlvorstand festgelegt und mindestens 2 Wochen vorher bekannt gemacht worden sind.

a) Die Zahl der gültigen Stimmzettel hat der Wahlvorstand im Protokoll niederzulegen.

b) Der Grund der Ungültigkeit eines Stimmzettels ist auf der ersten Seite zu vermerken, mit Unterschriften von zwei Wahlvorstandsmitgliedern zu versehen und der Stimmzettel (alle Seiten) mit einem 2-Loch Locher an der rechten Breitseite zur Ungültigmachung zu lochen. Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben hat der Wahlvorstand im Protokoll niederzulegen.

c) Die Auszählung der angekreuzten Kandidaten ist in geeigneter Form, ggf. mittels Rechentechnik, durchzuführen. Der Wahlvorstand sichert verantwortlich einen korrekten Prozess und gewährleistet die Kontrolle durch die Aufstellung der zu wählenden Kandidaten gem. §14, der übergebenen Stimmzettel und der Auszählergebnisse. Der Wahlvorstand hat die Stimmzettel mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufzubewahren.

(6) Bei einem Transport der Stimmzettel hat dies gemeinsam durch ein Mitglied des Genossenschaftsvorstandes und des Wahlvorstandes zu erfolgen.

§ 12 Ungültigkeit von Stimmabgaben

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a) keine oder alle Kandidaten angekreuzt wurden,
- b) nicht alle Seiten des Stimmzettels zurückgereicht wurden,
- c) der Stimmzettel in anderen als den übersandten Umschlägen zurückgereicht wurde,

d) die „Eidesstattliche Erklärung“ ohne eigenhändige Unterschrift zurückgereicht wurde,

e) außer Kreuzen anderes vorhanden ist (Zusätze, Vorbehalte, Streichungen, Unterstreichungen, Pfeile o.ä.).

§ 13

Auswertung des Wahlergebnisses aufgrund der Auflistung

(1) Die Rangfolge der gewählten Kandidaten ergibt sich aus der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, steht an erster Stelle. Die anderen folgen mit abfallender Stimmenzahl. Eine Wahl setzt den Erhalt mindestens einer Stimme voraus.

(2) Bei Stimmgleichheit rangiert der Kandidat, der die niedrigste Mitgliedsnummer hat, vor dem mit der nächsthöheren usw.

§ 14

Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Als Vertreter gelten die Kandidaten eines Wahlbezirkes nach der Rangfolge aus § 13 Ziffer 1 der Wahlordnung als gewählt, bis die für den Wahlbezirk durch den Wahlvorstand ermittelte Vertreteranzahl erreicht ist. Für die Ersatzvertreter gilt diese Regelung analog.

(2) Wird die höchstzulässige Zahl an Ersatzvertretern in einem Wahlbezirk nicht erreicht, wird aus dem Restbestand der Kandidaten, die in ihrem Wahlbezirk wegen der Begrenzung weder als Vertreter noch als Ersatzvertreter zu berücksichtigen sind, nach der Stimmenrangfolge aufgefüllt.

(3) Ein Vertreter/Ersatzvertreter ist für die Dauer der Wahlperiode organisatorisch in dem Wahlbezirk zu führen, der durch ihn aufgefüllt worden ist.

(4) Verzieht ein Vertreter/Ersatzvertreter während der Wahlperiode in einen anderen Wahlbezirk oder geht er dadurch in den Wahlbezirk der unversorgten Mitglieder über, so ist er für die weitere Dauer der Wahlperiode organisatorisch in seinem bisherigen Wahlbezirk zu führen.

(5) Nach Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter gelten verbleibende Kandidaten als nicht gewählt.

§ 15

Bekanntgabe der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist dem Mitglied eine Abschrift der Liste zu übergeben.

(2) Nach endgültiger Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter hat der Wahlvorstand in angemessener Zeit alle Mitglieder über den Ablauf und das Ergebnis der Wahl, wie Wahlbeteiligung, gültige und ungültige Stimmen, Zahl der Einsprüche, zu unterrichten. Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter sind bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass Ersatzvertreter zunächst keine Funktionen haben. Erst bei Ausscheiden eines Vertreters rückt derjenige Ersatzvertreter nach, der an erster Stelle – nach der Rangfolge der erhaltenen Stimmen – steht.

(3) Beim Ausscheiden eines Vertreters hat der Genossenschaftsvorstand das Nachrücken des Ersatzvertreters zu veranlassen. Der bisherige Ersatzvertreter ist darüber schriftlich zu informieren. Die Reihenfolge der anzusprechenden Ersatzvertreter ist durch das Wahlergebnis vorgegeben.

§ 16

Anfechtung der Wahl

(1) Anfechtungen gegen die Wahl und gegen die Feststellung (z.B. Rangfolge) der Vertreter/Ersatzvertreter können nur von Mitgliedern bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

(2) Der Wahlvorstand hat zu einer Anfechtung der Wahl schriftlich Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme dem Genossenschaftsvorstand zuzuleiten.

(3) Über die Anfechtung der Wahl entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig.

(4) Die Entscheidung ist dem Mitglied, das die Anfechtung der Wahl erhoben hat, unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 17

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Dieser Wahlordnung ist am 25.06.2014 durch die Vertreterversammlung zugestimmt worden.

(2) Eine Änderung oder Überarbeitung dieser Wahlordnung muss in einer gemeinsamen Sitzung durch Aufsichtsrat und Genossenschaftsvorstand beschlossen werden. Die Neufassung tritt am Tage nach der Zustimmung durch die Vertreterversammlung in Kraft.

Mit der Zustimmung für eine Neufassung tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Wohnungsbaugenossenschaft Solidarität eG

Schillingstraße 30

10179 Berlin

Druck:

MoritzDruck Berlin